

BETREFF: Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung
der Stadtgemeinde Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

Geschäftsordnung
für die Gemeinde-Einsatzleitung
der Stadtgemeinde Lienz

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 205/2021, erlässt die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Lienz nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Stadtgemeinde Lienz.

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

Allgemeines

§ 1. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 2. (1) Der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Beratung und Unterstützung der Behörde bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen.

(2) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Gemeinde-Einsatzleiter, dem Leiter der Stabsarbeit, den Sachgebietsleitern, den weiteren Sachgebietsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Fachgruppe.

(3) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Sachgebiets-mitarbeiter sowie den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Lienz.

Sachgebiete und Fachgruppe

- § 3. (1) Es sind nachstehende Sachgebiete einzurichten:
- Sachgebiet 1 – Personal (S1)
 - Sachgebiet 2 – Lage (S2)
 - Sachgebiet 3 – Einsatz (S3)
 - Sachgebiet 4 - Versorgung (S 4),
 - Sachgebiet 5 - Öffentlichkeitsarbeit (S 5)
 - Sachgebiet 6 - Kommunikation (S 6)
- (2) Die Sachgebiete werden von Leitern geführt. Diese bilden die Führungsgruppe der Gemeinde-Einsatzleitung. Den Leitern unterstehen die jeweils zugewiesenen Sachgebietsmitarbeiter. Die Sachgebietsleiter haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der übertragenen Aufträge durch den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln und sich gemeinsam mit den weiteren Mitarbeitern der jeweiligen Sachgebiete auf ihren Aufgabenbereich vorzubereiten, respektive die notwendigen Planungs- und vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Einem Sachgebietsleiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.
- (4) In die Fachgruppe können Sachverständige, Verbindungsoffiziere bzw. Verbindungsorgane aufgenommen werden. Auf alle Fälle gehören die Abteilungsleiter des Wirtschaftshofes, des Stadtwerkes Lienz und Forst/Garten der Fachgruppe an.
- (5) Jedem Sachgebiet werden zumindest 3 Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstellt.

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

- § 4. (1) Der Einsatzleiter führt den Einsatz gemäß den Bestimmungen des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes sowie der weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Bei Verhinderung des Einsatzleiters übernimmt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, die Aufgaben des Einsatzleiters.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Einsatzleiters und der beiden Stellvertreter obliegt dem Leiter der Stabsarbeit die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über die jeweilige Funktion hinaus in allen Sachbereichen sowie in der Fachgruppe der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen.

Leiter der Stabsarbeit

- § 5. (1) Dem Leiter der Stabsarbeit obliegen alle Maßnahmen, die unter den Umständen und Bedingungen des konkreten Einsatzes zur zweckdienlichen Organisation der Stabsarbeit zu treffen sind.
- (2) Nach außen hat er die Schnittstelle zum Einsatzleiter und zu den anderen Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen zu betreuen, welche gleichfalls am Einsatz teilnehmen.
- (3) Ist der Einsatzleiter und dessen Stellvertreter verhindert, so übt er die Funktion des Einsatzleiters aus.
- (4) Hat der Leiter der Stabsarbeit die Einsatzleitung zu übernehmen, ist er anderwärtig verhindert oder bleibt seine Funktion überhaupt personell unbesetzt, so werden seine Aufgaben ohne weiteres Zutun ersatzweise vom Sachgebiet 3 wahrgenommen.

Sachgebiet 1 – Personal

- § 6. (1) Das Sachgebiet 1 befasst sich grundsätzlich mit allen personellen Angelegenheiten. Dazu gehören sowohl das Erfassen und Organisieren der Einsatzkräfte als auch das Organisieren des Personals für die Stabsarbeit.
- (2) Dem Sachgebiet Personal (S 1) obliegt insbesondere:
- a) Erstellen und Führen der Kräfteübersichten
 - b) Anfordern und Bereitstellen von Einsatzkräften
 - c) Bilden und Bereitstellen von Reserven
 - d) Planen und Durchführen von Ablösen inklusive Erstellung des Zeitplanes für den Schichtdienst
 - e) die Verständigung und Beauftragung von externen Experten

Sachgebiet 2 – Lage

- § 7. (1) Das Sachgebiet 2 ist für die grundlegenden Beiträge zur Lagefeststellung und Lagebeurteilung sowie für die zusammenfassende Lagedarstellung und Lageinformation zuständig.
- (2) Dem Sachgebiet Lage (S 2) obliegt insbesondere:
- a) die Auswertung der intern und extern beschafften Meldungen und Informationen
 - b) Führen der Lagekarte
 - c) Führen der Einsatzstellenübersicht
 - d) die bau-, anlagen- und wassertechnische Gefahreneinschätzung und -bewertung
 - e) die Ausarbeitung und Bereitstellung von kartographischen Daten und Geo-Informationen
 - f) die Erstellung von Lageberichten sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden

Sachgebiet 3 – Einsatz

- § 8. (1) Das Sachgebiet 3 erfüllt die vernetzende Funktion im Stab und besorgt mit Unterstützung der anderen Sachgebiete die Einsatzplanung und Einsatzdurchführung.
- (2) In diese Stabsfunktion fällt auch die Vertretung des Leiters der Stabsarbeit.
- (3) Das Sachgebiet 3 nimmt im Führungsverfahren eine zentrale Stellung ein. Es fasst die Sachgebietsbeiträge zur Beurteilung der Gesamtlage zusammen und erarbeitet auf Grundlage des Entschlusses des Einsatzleiters den Plan der Durchführung und die Aufträge.
- (4) Dem Sachgebiet Einsatz (S 3) obliegt insbesondere:
- a) Beurteilung der Gesamtlage
 - b) Erstellung Plan der Durchführung
 - c) Ausarbeitung der Aufträge
 - d) Führen der Lagekarte
 - e) Führen des Einsatztagebuches
- (5) Neben der Funktion S3 erfüllt er auch die Aufgaben des Einsatzkoordinators

Sachgebiet 4 – Versorgung

- § 9. (1) Das Sachgebiet 4 erfasst und organisiert über die Aufgabenfelder Versorgung, Organisieren von Fremdleistungen, Verwaltung und Verrechnung sowie Ganzheitliche Betreuung alle für den Einsatz erforderlichen Mittel und Dienstleistungen.
- (2) Dem Sachgebiet Versorgung (S 4) obliegt insbesondere:
- a) die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die im Katastrophenfall befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte
 - b) die Versorgung der Hilfs- und Rettungskräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmitteln
 - c) die Besorgung und Verteilung von Hilfsgütern
 - d) Führen von Geräteübersichten

Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit

- § 10. (1) Das Sachgebiet 5 erledigt alle Aufgaben, die der Medienarbeit, der Besucherbetreuung, der Dokumentation durch Foto und Film und der Auskunft dienen.
- (2) Wird ein Pressezentrum eingerichtet, so fällt dies in die Zuständigkeit dieses Sachgebietes.
- (3) Dem Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit (S 5) obliegt insbesondere:
- a) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen und deren Versendung in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung
 - b) die Veröffentlichung von Verordnungen
 - c) die Organisation von Pressekonferenzen

- d) die Akkreditierung und Betreuung von Journalisten und Pressefotografen
- e) die Betreuung der Online-Kommunikation
- f) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation

Sachgebiet 6 – Kommunikation

§ 11. (1) Das Sachgebiet 6 nimmt die Ausstattung des Stabes mit Infrastruktur wahr, sorgt weiters für die Kommunikationsorganisation und betreibt die Meldesammelstelle, die als zentraler Kanzleiapparat des Stabes dient.

(2) Dem Sachgebiet Kommunikation (S 6) obliegt insbesondere:

- a) die Einrichtung der für die Gemeinde-Einsatzleitung erforderlichen Daten- und Kommunikationseinrichtungen
- b) die Betreuung der erforderlichen EDV- und Telekommunikationseinrichtungen und des Digitalfunks (BOS) für die Gemeinde-Einsatzleitung
- c) Erfassen der zur Verfügung stehenden Telefonverbindungen (Fest- und Mobilnetz), Verbindungen in das EDV-Netz sowie der Sprechfunkverbindungen (Kanäle, Rufnamen)
- d) Erstellen des Kommunikationsplanes
- e) Einrichten einer „Notrufnummer“ für Bürger

(3) Der Meldesammelstelle obliegt es grundsätzlich, alle beim Stab einlangenden Informationen zu erfassen. Geht eine Information nicht in Schriftform (nämlich als Fax oder als E-Mail-Ausdruck), sondern mündlich, telefonisch oder über Funk ein, so ist diese von der Meldesammelstelle schriftlich aufzunehmen, sodass über jede eingelangte Information eine weiterbearbeitbare Unterlage existiert, auf der gleich zu Beginn der Eingangsvermerk angebracht wird.

(4) Der Meldesammelstelle obliegt insbesondere:

- a) Protokollierung im Geschäftsbuch aller beim Stab einlangenden, aus dem Stab hinausgehenden oder stabsintern bleibenden Informationen, die sich auf das Führen des Einsatzes auswirken
- b) Nach Protokollierung Vorlage aller eingelangten Unterlagen an den Leiter der Stabsarbeit
- c) Führen der zentralen Ablage sowie die Zusammenführung aller Einsatzunterlagen

Fachgruppe

§ 12. (1) Zur fachlichen Beratung des Einsatzleiters für erforderliche Aufgaben an der Schnittstelle zu den anderen am Einsatz beteiligten Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen, können auch Sachverständige und Verbindungsoffiziere bzw. Verbindungsorgane in die Fachgruppe aufgenommen werden.

(2) Aufgrund ihres Fachwissens gehören die Abteilungsleiter des Wirtschaftshofes, der Stadtwerke Lienz und Forst/Garten der Fachgruppe jedenfalls an.

(3) Die Anforderung von Mitgliedern der Fachgruppe und deren Einbindung in den Einsatz (sei es durch Anwesenheit im Fachstab, durch Entsendung vor Ort oder durch telefonische Verfügbarkeit) liegt im Verantwortungsbereich des Leiters der Stabsarbeit.

2. Abschnitt

Einsatzkoordinator

- § 13. (1) Ein nach § 5 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 leg. cit. übertragenen Aufgaben zu besorgen.
- (2) Der Einsatzkoordinator ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat er alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen selbstständig zu treffen.
- (3) Die Behörde hat ihm das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben und Schulungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- (4) Dem Einsatzkoordinator (§ 3) obliegt insbesondere:
- a) die Gesamtkoordination des Katastropheneinsatzes
 - b) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes
 - c) aufbauend auf dem Katastrophenschutzplan die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes
 - d) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräften
 - e) die Anforderung von Einsatz-, Hilfs- und Bergegerätschaften.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Einberufung

- § 14. (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde (Bürgermeister). Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Stadtamt einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

Information

- § 15. (1) Die Sachbereichsleiter und Mitglieder der Fachgruppe sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung sowie den Leiter der Stabsarbeit über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Leiter der Stabsarbeit sowie jeder Sachbereichsleiter ist berechtigt in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

- (3) Die Gemeinde hat gemäß § 14 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes die Gemeindebewohner in regelmäßigen Abständen über Maßnahmen zum Schutz vor Katastrophen zu informieren.

Sitzungen

- § 16. (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten und Fachgruppen besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung oder zumindest den Führungsstab zumindest einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (3) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.

Ausbildung

- § 17. (1) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung Gelegenheit haben, sich in Vorträgen, Kursen und Übungen die für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von örtlichen Katastrophen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung sind verpflichtet, an Vorträgen, Kursen und Übungen teilzunehmen.

Inkrafttreten

- § 18. (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung vom 17.03.2012 außer Kraft.

Für die Richtigkeit
Der Ausfertigung:

Die Bürgermeisterin:

Stadtamtsdirektor-Stellvertreter
MMag. Michael Praster

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blarik e.h.

Kundgemacht von: 17.06.2022
bis einschließlich: 03.07.2022

abzunehmen am: 04.07.2022